

Informationsschreiben: Umsetzung des Etappenplans

Richtlinien für einen effizienten Lehrpersonaleinsatz an Schulen

Inhalt

| | |
|--|----------|
| 1 Rahmenbedingungen | 3 |
| 2 Unterricht im Schichtbetrieb | 3 |
| 2.1 Unterrichtsorganisation im Schichtbetrieb | 4 |
| 2.2 Kleine Klassen | 4 |
| 3 Wegfall von Gegenständen | 5 |
| 4 Anpassung des Stundenplans | 5 |
| 4.1 Kein Nachmittagsunterricht bis zur 8. Schulstufe | 5 |
| 4.2 Betreuungsteil ganztägiger Schulformen | 5 |
| 4.3 Samstagunterricht an der Sekundarstufe II | 6 |
| 4.4 Lücken im Stundenplan | 6 |
| 4.5 Schulautonomer Ergänzungsunterricht..... | 6 |
| 4.6 Mitverwendungen an anderen Schulen | 7 |
| 4.7 „Unterbeschäftigte“ Lehrpersonen | 7 |
| 4.8 Schwerpunktschulen | 7 |
| 5 Distance-learning und elektronische Kommunikation | 7 |
| 5.1 Grundsatz Präsenzunterricht mit „Hausübungen“ | 7 |
| 5.2 Ausnahmsweises Distance-learning | 8 |
| 5.3 Präsenzunterricht im Wege elektronischer Kommunikation | 8 |
| 5.4 Unterstützung bei den „Hausübungen“ im Wege der elektronischen Kommunikation.. | 8 |

| | |
|---|-----------|
| 5.5 Förderunterricht im Wege der elektronischen Kommunikation..... | 9 |
| 6 COVID-Risikolehrpersonen und Lehrpersonen 60+ | 9 |
| 6.1 Ersatz im Präsenzunterricht:..... | 9 |
| 6.2 Einsatz im ausnahmsweisen Distance-learning und im Wege elektronischer Kommunikation | 10 |
| 6.3 Sonstige Tätigkeiten im Home-Office | 10 |
| 7 Betreuung | 10 |
| 8 Grundsätze für den Lehrpersonaleinsatz | 11 |
| 9 Vorgehensweise Lehrfächerverteilung | 12 |

Vorangegangene Schreiben, auf die Bezug genommen wird

- **Eckpunkte zum Etappenplan:** Schreiben des BMBWF vom 24. April 2020 betreffend Hochfahren des Bildungssystems – Eckpunkte
- **Detailinfo Etappenplan:** Schreiben des BMBWF vom 07. Mai 2020 betreffend Umsetzung des Etappenplans für Schulen – Richtlinien für die Unterrichtsorganisation und die pädagogische Gestaltung
- **Information Einsatz Lehrpersonal:** Schreiben des BMBWF vom 06. Mai 2020 betreffend Information zum Einsatz von Lehrpersonen ab 4. Mai 2020

Zitierte §§ beziehen sich auf die Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBl. II Nr. 208/2020, kundgemacht am 13. Mai 2020.

1 Rahmenbedingungen

1. **Vorgabe Verdünnung:** der Präsenzunterricht (ortsgebundener Unterricht) findet im Schichtbetrieb statt, an den Tagen ohne Präsenzunterricht haben die betroffenen Schüler/innen ortsungebundenen Unterricht (§ 7; siehe auch Eckpunkte zum Etappenplan und Punkt 3 Detailinfo Etappenplan)
2. **Grundsatz lehrplanmäßiger Unterricht:** die Lehrfächerverteilungen aller Lehrpersonen bleiben grundsätzlich aufrecht, weil grundsätzlich auch der Stundenplan (bzw. zumindest die Stundentafel) aufrecht bleibt (§§ 15, 18, 21 bzw. 27; siehe auch Eckpunkte zum Etappenplan und Punkt 6 Detailinfo Etappenplan).
3. **Ausnahme Stundentafel:** bestimmte Gegenstände werden nicht mehr unterrichtet (§§ 15 Abs. 3, 18 Abs. 3, 21 Abs. 3 bzw. 27 Abs. 2 für Bewegung und Sport, § 11 für Freigegegenstände und unverbindliche Übungen; siehe auch Punkt 6 Detailinfo Etappenplan, 3. und 4. Aufzählungspunkt)
4. **Ausnahme Stundenplan:** bis zur 8. Schulstufe findet kein Nachmittagsunterricht statt (Beginn der letzten Unterrichtsstunde spätestens um 11:30 bis zur 4. Schulstufe der Volksschule und Sonderschule gemäß § 16 Abs. 1 bzw. spätestens um 13:30 bis zur 8. Schulstufe der Neue Mittelschulen und Sonderschulen gemäß § 19 Abs. 1 und der Allgemein bildenden höheren Schule gemäß § 22 Abs. 1; siehe auch Punkt 6 Detailinfo Etappenplan, 1., 2., 9., 10. und 11. Aufzählungspunkt)
5. **Ausnahme Lehrpersonen:** COVID-Risikolehrpersonen (siehe Punkt 1 Information Einsatz Lehrpersonen) sowie jedenfalls im Bundesbereich Lehrpersonen mit einem Lebensalter über 60 Jahren, die eine entsprechende Erklärung abgegeben haben (Lehrpersonen 60+, siehe auch Punkt 2 Information Einsatz Lehrpersonen), stehen für den Präsenzunterricht nicht mehr zur Verfügung.
6. Folgeerscheinung ungedeckter **Betreuungsbedarf:** für Schülerinnen und Schüler bis zur 8. Schulstufe, die an den Tagen ohne Präsenzunterricht nicht zu Hause betreut werden können, wird eine Betreuung bzw. Lernbegleitung durch Lehrpersonen an der Schule geschaffen (§§ 16 Abs. 3; 19 Abs. 3 und 22 Abs. 3; „Betreuungstage“, siehe auch Punkt 7 Detailinfo Etappenplan).
7. Grundsätzlich ist mit den am Schulstandort vorhandenen **Personalressourcen** das Auslangen zu finden (siehe auch Punkt 11 Detailinfo Etappenplan).

2 Unterricht im Schichtbetrieb

Die Umsetzung des Prinzips „Verdünnung“ im „Blockmodell“ (§ 7 Abs. 2, 3 und 4; Rahmenbedingung 1 und 2, siehe auch Punkt 3 Detailinfo Etappenplan) ist für sich gesehen zunächst unproblematisch. Der Schichtbetrieb kann so abgewickelt werden, dass das

organisatorische Angebot der Schule unverändert aufrecht bleibt. Die Lehrperson/en findet/n sich unverändert in ihrem Unterrichtsraum ein, es ist aber immer nur die Hälfte der Schüler/innen anwesend. Die Unterrichtsinhalte müssen natürlich anders vermittelt werden: es muss einerseits im 2-Wochen-Rhythmus zweimal dasselbe unterrichtet werden (§ 7 Abs. 4), und andererseits muss die Zeit auch dafür verwendet werden, die Schüler/innen zur selbstständigen Erarbeitung von Arbeitspaketen im ortsungebundenen Unterricht (§ 7 Abs. 6; „Hausübungen“, siehe auch Punkt 7 Detailinfo Etappenplan, 3. Aufzählungspunkt) anzuleiten. Der Vor- und Nachbereitungsaufwand für die Lehrperson erhöht sich somit grundsätzlich nicht. Eine Unterstützung der Schüler/innen bei den Arbeitspaketen („Hausübungen“) im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 3) durch eine andere Lehrperson ist, je nach den verfügbaren Ressourcen an der Schule, möglich.

2.1 Unterrichtsorganisation im Schichtbetrieb

Gruppenteilungen und ressourcenrelevante Differenzierungen bleiben bei diesem Konzept grundsätzlich aufrecht. Da diese jedoch auf die Anwesenheit der gesamten Klasse ausgerichtet sind, ist bei der ohnehin vorhandenen kleinen Gruppengröße davon auszugehen, dass die Anwesenheit von mehr als einer Lehrperson grundsätzlich nicht notwendig ist, und die Ressourcen für andere Zwecke verwendet werden können (siehe unten, z.B. Vertretung einer COVID-Risikolehrperson, Betreuung von Schüler/innen an Tagen ohne Präsenzunterricht).

2.2 Kleine Klassen

Bei 18 oder weniger Schülerinnen und Schülern je Klasse hat die Teilung zu entfallen, wenn die Hygienerichtlinie eingehalten werden kann (§ 7 Abs. 3; siehe auch Punkt 5 Detailinfo Etappenplan). Hier können die auf die ohnehin kleine Klasse abgestellten Gruppenteilungen und ressourcenrelevante Differenzierungen aufrecht bleiben. Für diese Klassen findet auch nur an einigen Tagen pro Woche lehrplangebundener Unterricht statt. An den übrigen Tagen gibt es bei Bedarf auch für diese ein Betreuungsangebot, aber es findet kein Unterricht statt. Lehrpersonen dieser Klassen stehen an diesen Tagen mit ortsungebundenem Unterricht als weitere Personalreserve (in erster Linie für Betreuung) zur Verfügung.

Um dem Prinzip „Verdünnung“ gerecht zu werden, können jeweils zwei kleine Klassen, wie sonst die beiden Gruppen einer Klasse, alternierend im Schichtbetrieb geführt werden, sodass immer nur eine dieser beiden Klassen in der Schule anwesend ist.

3 Wegfall von Gegenständen

Bewegung und Sport sowie Freigegegenstände und unverbindliche Übungen finden ab dem 18. Mai 2020 nicht mehr statt ((§§ 11, 15 Abs. 3, 18 Abs. 3, 21 Abs. 3 und 27 Abs. 2; Rahmenbedingung 3, siehe auch Punkt 6 Detailinfo Etappenplan, 3. und 4. Aufzählungspunkt). Durch den Wegfall von bestimmten Unterrichten ändern sich zwangsläufig die Lehrfächerverteilungen der betroffenen Lehrpersonen mit **Wirksamkeit vom 18. Mai 2020**, denn Gegenstände, die nicht angeboten werden, können auch nicht in einer Lehrfächerverteilung aufscheinen. Dadurch kommt es einerseits zum Wegfall von Dauer-MDL und andererseits von Stunden der Grundbeschäftigung, wodurch es **zunächst** zu einer Unterbeschäftigung dieser Lehrpersonen kommen könnte. Gemäß dem Prinzip, dass eine Lehrperson möglichst entsprechend ihrem Beschäftigungsmaß einzusetzen ist, sind die fehlenden Stunden durch andere benötigte Einsätze aufzufüllen (z.B. Vertretung einer COVID-Risikolehrperson, Betreuung von Schüler/innen an Tagen ohne Präsenzunterricht).

4 Anpassung des Stundenplans

4.1 Kein Nachmittagsunterricht bis zur 8. Schulstufe

Durch das Verbot von Nachmittagsunterricht bis zur 8. Schulstufe (§§ 16 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 22 Abs. 1; Rahmenbedingung 4, siehe auch Punkt 6 Detailinfo Etappenplan, 1. Aufzählungspunkt) kann der Stundenplan in vielen Fällen nicht unverändert aufrechterhalten werden. Unproblematisch sind dabei Bewegung und Sport, Freigegegenstände und unverbindliche Übungen (Punkt 3, siehe auch Punkt 6 Detailinfo Etappenplan, 3. Aufzählungspunkt) am Nachmittag, da diese Gegenstände ohnehin entfallen und daher ersatzlos zu streichen sind. Andere Gegenstände, die im Stundenplan am Nachmittag vorgesehen sind, sollen **nach Möglichkeit** auf den Vormittag verschoben werden. Dafür bieten sich beispielsweise Lücken an, die sich durch den Wegfall von Bewegung und Sport ergeben. Stunden, die dadurch nicht untergebracht werden, können nach dem Ende des bisherigen Unterrichts vorgesehen werden, bis zur 4. Schulstufe aber spätestens beginnend vor 12:00 Uhr und bis zur 8. Schulstufe spätestens vor 14:00 Uhr. Sollte dies aus zwingenden organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so wären diese Stunden für alle Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse im ortsungebundenen Unterricht mittels Distance-learning durchzuführen (siehe unten).

4.2 Betreuungsteil ganztägiger Schulformen

Die **Lern- und Freizeit ganztägiger Schulformen** sind von diesem Verbot nicht umfasst. GLZ- und ILZ-Stunden gelten somit nicht als Nachmittagsunterricht und sind wie im

Regelstundenplan zu halten. Allerdings müssen Ganztageseschulen in der verschränkten Form so organisiert werden, wie Ganztageseschulen in der getrennten Form, da auch an diesen Schulen der Unterricht nur am Vormittag stattfinden darf (§§ 16 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 22 Abs. 1). Bei der Einteilung der Gruppen und Stunden im Betreuungsteil sind die Hygienebestimmungen und die flexible Inanspruchnahme durch die Schüler/innen zu beachten (siehe auch Punkt 8 Detailinfo Etappenplan).

4.3 Samstagsunterricht an der Sekundarstufe II

An mittleren und höheren Schulen ist in der Sekundarstufe II eventuell auch eine Verschiebung von Stunden auf den Samstag möglich (siehe auch Punkt 9 Detailinfo Etappenplan). Dies ist besonders dann denkbar, wenn aufgrund der Hygienevorschriften mit den verfügbaren Raumressourcen (z.B. Werkstätten) ansonsten nicht das Auslangen gefunden werden kann. Dazu ist ein Beschluss des Schulpartnergremiums erforderlich.

4.4 Lücken im Stundenplan

Verbleibende Lücken im Stundenplan können durch Studententausch mit Randstunden gefüllt werden, der Unterricht allenfalls entsprechend früher enden. Die Stunden im Stundenplan **können** natürlich auch überhaupt verschoben/getauscht werden, wenn dadurch der Stundenplan besser zu gestalten ist. Auch von der Möglichkeit von **Blockungen** kann großzügig Gebrauch gemacht werden, sodass von beiden Gruppen auch der gesamte Rest des Jahresunterrichts in einem Block unterrichtet werden kann (§ 7 Abs. 5; z.B. Woche 1 Physik-Block für Gruppe A, Woche 2 Physik-Block für Gruppe B).

4.5 Schulautonomer Ergänzungsunterricht

Sollten nach diesen Maßnahmen weitere Lücken im Stundenplan vorhanden oder es sonst aus pädagogischer Sicht zweckmäßig sein (z.B. Schulen mit besonderen pädagogischen Herausforderungen), kann auch **Ergänzungsunterricht** vorgesehen werden (§ 7 Abs. 7; siehe auch Punkt 6 Detailinfo Etappenplan, 11. Aufzählungspunkt). Dessen Inhalt ist schulautonom festzulegen. Maximal dürfen jedoch je Klasse nur so viele Stunden an Ergänzungsunterricht vorgesehen werden, wie Bewegung- und Sport-Stunden entfallen (maximal die in der Stundentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl an Pflichtgegenständen). Die Höchstdauer des täglichen Präsenzunterrichts (spätester Beginn bis zur 4. Schulstufe vor 12:00 Uhr bzw. bis zur 8. Schulstufe vor 14:00 Uhr) darf damit nicht überschritten werden. Für den Ergänzungsunterricht sind in erster Linie Lehrpersonen heranzuziehen, die aufgrund anderer Maßnahmen (z.B. Wegfall von Freigegegenständen) unterbeschäftigt wären. Mehrdienstleistungen sollen dadurch möglichst nicht entstehen.

4.6 Mitverwendungen an anderen Schulen

Mehrfachverwendungen bleiben grundsätzlich aufrecht, können aber, soweit der Personalbedarf anders gedeckt werden kann und die Verwendung der betreffenden Lehrperson an der Stammschule sichergestellt ist, auf Antrag der Schulleitungen von der Bildungsdirektion beendet werden.

4.7 „Unterbeschäftigte“ Lehrpersonen

Lehrpersonen, die zwar im Präsenzunterricht einsetzbar wären, für die aber auf Grund der neuen Unterrichtsorganisation (z.B. aufgrund des Wegfalls von Unterrichtsgegenständen oder Teilungen) nicht genügend Stunden im Präsenzunterricht vorhanden sind, um sie im Umfang ihres Beschäftigungsausmaßes einzusetzen, können wie COVID-Risikolehrpersonen und Lehrpersonen 60+ auch anderweitig eingesetzt werden (siehe unten).

Mehrdienstleistungen sollen dadurch nicht entstehen. Sonstige Tätigkeiten können auch an der Schule erbracht werden.

4.8 Schwerpunktschulen

Für **Schwerpunktschulen** (Sport und Musik) gelten grundsätzlich dieselben Rahmenbedingungen, allerdings sind „Sportschwerpunktschulen“ vom Wegfall des Unterrichtsgegenstands Bewegung und Sport ausgenommen (§ 18 Abs. 3, 21 Abs. 3 und 27 Abs. 2).

5 Distance-learning und elektronische Kommunikation

5.1 Grundsatz Präsenzunterricht mit „Hausübungen“

Im „Blockmodell“ gilt der Grundsatz, dass zwei Schüler/innengruppen im 2-Wochen-Rhythmus abwechselnd im Präsenzunterricht unterrichtet werden (§ 7 Abs. 3 und 4; siehe auch Eckpunkte zum Etappenplan; Ausnahme kleine Klassen siehe oben). Innerhalb dieser zwei Wochen soll damit nach Möglichkeit jede Gruppe so viele Stunden an Präsenzunterricht haben, als es in der (adaptierten) Stundentafel für eine Woche vorgesehen ist.

An den Tagen, an denen die Schüler/innen einer Gruppe keinen Präsenzunterricht haben, befinden sich diese im ortsungebundenen Unterricht, der sich allerdings auf die Bearbeitung von Arbeitspaketen („Hausübungen“) beschränkt (§ 7 Abs. 6). Es ist aber je nach den am Standort verfügbaren Ressourcen möglich, die Schüler/innen dabei im Wege der elektronischen Kommunikation durch zusätzliche Lehrpersonen zu unterstützen.

5.2 Ausnahmsweises Distance-learning

Sollte es aus zwingenden organisatorischen Gründen nicht möglich sein, den Unterricht in allen Gegenständen bzw. Stunden im „Blockmodell“ mit Präsenzunterricht abzuhalten (z.B. entsprechende Lehrpersonen sind nicht vor Ort, Nachmittagsunterricht lässt sich nicht auf den Vormittag verschieben), kann für einzelne Gegenstände bzw. Stunden einer Klasse auch weiterhin ortsungebundener Unterricht vorgesehen werden (§ 7 Abs. 4). Jedenfalls ist bei der Stundenplangestaltung darauf zu achten, dass den Schüler/innen genügend Zeit bleibt, vom ortsgebundenen in den ortsungebundenen Unterricht zu wechseln.

Von dieser Möglichkeit kann insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn der Unterricht von COVID-Risikolehrpersonen oder Lehrpersonen 60+ zu halten wäre oder wenn der Religionsunterricht auf Grund des Entfalls des Nachmittagsunterricht zur Gänze ausfallen würde (siehe auch Punkt 9 Detailinfo Etappenplan).

5.3 Präsenzunterricht im Wege elektronischer Kommunikation

Sofern es technisch möglich ist, kann der Präsenzunterricht an der Schule durch eine Lehrperson im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden (§ 7 Abs. 4 iVm. § 3). In diesem Fall ist für die Beaufsichtigung der Schüler/innen Vorsorge zu treffen. Dazu sind insbesondere Lehrpersonen einzusetzen, die ansonsten „unterbeschäftigt“ wären. Solche Stunden der „Lernbegleitung mit Aufsicht“ sind besoldungsrechtlich analog der Betreuung (siehe unten) zu behandeln.

5.4 Unterstützung bei den „Hausübungen“ im Wege der elektronischen Kommunikation

Schüler/innen können bei der Bearbeitung der Arbeitspakete („Hausübungen“) im Wege der elektronischen Kommunikation insbesondere durch COVID-Risikolehrpersonen und Lehrpersonen 60+ (Bundeslehrpersonen) unterstützt werden. Eine solche Unterstützung kann schulautonom auch klassen-, schulstufen- und sogar fächer- und schulübergreifend angeboten werden. Eine solche auf das jeweilige Arbeitspaket zugeschnittene Unterstützung erfordert Vor- und Nachbereitung. Es ist auch möglich, dass eine solche zweite Lehrperson die Arbeitspakete in Abstimmung mit der Lehrperson im Präsenzunterricht vor- und nachbereitet. Diese Einsätze sind allerdings nur dann zulässig, wenn dadurch keine zusätzlichen MDL entstehen.

5.5 Förderunterricht im Wege der elektronischen Kommunikation

Insbesondere bis zur 8. Schulstufe ist für einen Förderunterricht aufgrund der Beschränkung der Präsenzzeiten keine Abhaltung an der Schule möglich. Um diese individuelle Förderung dennoch aufrecht erhalten zu können, kann ein Förderunterricht im ortsungebundenen Unterricht schulautonom außerhalb der Präsenzzeiten angeboten werden, der insbesondere von COVID-Risikolehrpersonen und Lehrpersonen 60+ durchgeführt werden kann.

6 COVID-Risikolehrpersonen und Lehrpersonen 60+

Durch die Befreiung von COVID-Risikolehrpersonen und Lehrpersonen 60+ (Bundeslehrpersonen) vom Präsenzunterricht (Rahmenbedingung 5, siehe auch Punkt 2 Information Einsatz Lehrpersonen) steht voraussichtlich ein gewisses Ausmaß an Personalressourcen für den Präsenzunterricht nicht mehr zur Verfügung, das durch andere Lehrpersonen abzudecken ist. Andererseits sollen die COVID-Risikolehrpersonen und Lehrpersonen 60+ möglichst im, wenn auch virtuellen, Kontakt mit Schüler/innen beschäftigt werden. Diese Lehrpersonen sind nur vom Präsenzunterricht befreit. Im ortsungebundenen Unterricht hingegen können sie, wie in der Überbrückungsphase, weiter eingesetzt werden.

6.1 Ersatz im Präsenzunterricht:

Hier ist zunächst bei jeder Unterrichtsstunde, die von dieser Lehrperson zu halten gewesen wäre, die Frage zu stellen, ob ein Ersatz überhaupt erforderlich ist, oder ob nicht mit einer Abhaltung dieser Stunden im Distance-learning bzw. im Präsenzunterricht im Wege der elektronischen Kommunikation oder einer schulautonomen Änderung der Unterrichtsorganisation das Auslangen gefunden werden kann. So können vor dem Hintergrund der halbierten Schüler/innenzahl eine Teilung in Unterrichtsgruppen aufgehoben oder ein Teamteaching eingestellt werden, und so, wenn eine der beiden Lehrpersonen vom Präsenzunterricht befreit ist, der gesamte Unterricht von der zweiten Lehrperson übernommen werden.

Ansonsten gilt der Grundsatz, dass zunächst Lehrpersonen heranzuziehen sind, die durch andere Maßnahmen „unterbeschäftigt“ wären, und solche, die aus einer Gruppenteilung oder einem Teamteaching in einer anderen Klasse abgezogen werden können, bevor zusätzliche Mehrdienstleistungen vergeben werden. Auf die Möglichkeit eines kurzfristigen fachfremden Unterrichts auch in mittleren und höheren Schulen (jedenfalls bis zum Unterrichtsjahresende) wird hingewiesen.

6.2 Einsatz im ausnahmsweisen Distance-learning und im Wege elektronischer Kommunikation

Die Abhaltung von Unterrichtsstunden im Distance-learning bzw. im Wege der elektronischen Kommunikation (siehe oben) entspricht dem Präsenzunterricht. Die Lehrperson muss somit nicht ersetzt werden. Beim Präsenzunterricht im Wege der elektronischen Kommunikation ist allerdings für die Beaufsichtigung der Schüler/innen Sorge zu tragen (siehe oben).

Die Unterstützung bei den „Hausübungen“ im Wege der elektronischen Kommunikation und der Förderunterricht im Wege der elektronischen Kommunikation ist eine unterrichtliche Tätigkeit.

6.3 Sonstige Tätigkeiten im Home-Office

Sollte keine ortsungebundene unterrichtliche Tätigkeit möglich sein und so eine endgültige „Unterbeschäftigung“ einer Lehrperson drohen, sind der Lehrperson andere pädagogisch administrative oder pädagogisch-didaktische Tätigkeiten im entsprechenden Ausmaß zu übertragen, für die keine andere Vergütung gewährt wird.

Hinweis Bundeslehrpersonen: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Lehrpersonen 60+, anders als COVID-Risikolehrpersonen, kein Anrecht auf ihre bisherigen Dauer-MDL haben. Die Auszahlung der MDL richtet sich nach der neuen Dienstenteilung, die auf Grund ihrer Erklärung, vom Präsenzunterricht befreit zu sein, jedenfalls zu erstellen ist. Eine Änderung des SOLL-Wertes (Beschäftigungsausmaßes) bzw. die Durchführung einer Glättung in UNTIS hat dabei jedenfalls zu unterbleiben.

7 Betreuung

Für die Abdeckung des Betreuungsbedarfs bis zur 8. Schulstufe (§§ 16 Abs. 3; 19 Abs. 3 und 22 Abs. 3; Rahmenbedingung 6, siehe auch Punkt 7 Detailinfo Etappenplan) sind zusätzliche Personalressourcen erforderlich. Die Betreuung bzw. **Lernbegleitung** der Schüler/innen in der Zeit des ortsungebundenen Unterrichts ist einer individuellen Lernzeit vergleichbar und daher grundsätzlich halbwertig.

Für Lehrpersonen im alten Dienstrecht entspricht daher eine Betreuungsstunde einer halben Unterrichtsstunde bzw. 0,525 Werteinheiten, die entsprechend in die Lehrverpflichtung eingerechnet wird. In erster Linie sind für die Betreuung Lehrpersonen heranzuziehen, die ansonsten auf Grund der übrigen Maßnahmen unterbeschäftigt wären. Wenn dies nicht möglich ist, können für solche Stunden MDL vergeben werden. Die Übernahme solcher Stunden bedarf der Zustimmung der Lehrperson.

Lehrpersonen im neuen Dienstrecht können in der 23. und 24. Wochenstunde (qualifizierte Beratungstätigkeit) zur Lernbegleitung verpflichtet werden. Bei einer solchen Lernbegleitung im Sinne einer Beratungstätigkeit von – in Folge des Abstandsgebots jedenfalls kleinen – Gruppen von Schüler/innen, die ihre Arbeitspakete („Hausübungen“) grundsätzlich selbstständig erledigen und von der Lehrperson gelegentlich unterstützt werden, ist keine Vor- und Nachbereitung erforderlich. Diese Stunden können auch geblockt erbracht werden. Mehrdienstleistungen können aus dieser Tätigkeit nicht entstehen.

8 Grundsätze für den Lehrpersonaleinsatz

Dem Prinzip eines effizienten Lehrpersoneneinsatzes entsprechend ist auf Folgendes zu achten (Grundsatz 7, siehe auch Punkt 11 Detailinfo Etappenplan und die Information Einsatz Lehrpersonen):

- Grundsätzlich ist mit den der Schule zugeteilten Personalressourcen das Auslangen zu finden. Dies gilt sowohl für den zugeteilten Rahmen für die einsetzbaren Lehrpersonen-Wochenstunden gemäß § 8a Abs. 3 SchOG als auch für die der Schule zugewiesenen Lehrpersonen.
- Alle Lehrpersonen sind bis zu ihrem Beschäftigungsausmaß tatsächlich zu beschäftigen (ortsgebunden oder ortsungebunden).
- Lehrpersonen sind im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung primär im Unterricht (Präsenzunterricht und Betreuung, Distance-learning, elektronische Kommunikation) zu beschäftigen. Erst wenn dies nicht möglich ist, dann sind sie mit pädagogisch-administrativen oder pädagogisch-didaktischen Aufgaben (auch im Home-Office) zu betrauen, für die keine andere Vergütung gewährt wird.
- COVID-Risiko-Lehrpersonen sind auch im Ausmaß ihrer ausbezahlten MDL im Home-Office zu beschäftigen.
- Nicht mehr benötigte Dauer-MDL sind abzubauen (nicht mehr unterrichtete Gegenstände und nicht mehr erforderliche Gruppenteilungen und Differenzierungsmaßnahmen)
- Zusätzliche MDL dürfen nur dann vergeben werden, wenn der Bedarf nicht durch eine andere Maßnahme (insbesondere Einsatz „unterbeschäftigter“ Lehrpersonen) zu bedecken ist.
- Erst wenn durch den Einsatz der verfügbaren Lehrpersonalkapazitäten (inkl. zusätzlicher MDL) nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist wegen der ausnahmsweisen Neuaufnahme von Lehrpersonen mit der zuständigen Personalstelle (Bildungsdirektion) Kontakt aufzunehmen (siehe auch Information Einsatz Lehrpersonal). Insbesondere kommt die Anstellung von Lehramtsstudierenden mit Sondervertrag entsprechend den geltenden

Sondervertragsrichtlinien in Betracht. An berufsbildenden mittleren und höheren kann auch von der Möglichkeit des Einsatzes von Lehrbeauftragten Gebrauch gemacht werden.

Bei Lehrpersonen, die an pädagogischen Hochschulen mitverwendet werden und die nicht im ursprünglichen Ausmaß im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, ist darauf zu achten, dass ihnen nicht durch die Einteilung zu „anderweitigen Beschäftigungen“ und den Stunden der Mitverwendung dauernde Mehrdienstleistungen erwachsen.

9 Vorgehensweise Lehrfächerverteilung

- **Lehrperson gibt Stunden ab** (Gegenstände, die wegfallen, nicht mehr notwendige Teilungen und Differenzierungsmaßnahmen): diese Maßnahmen entsprechen einer Änderung der Unterrichtsorganisation, daher Änderung der Lehrfächerverteilung: Kürzung um diese Stunden. Das gilt auch für COVID-Risikolehrpersonen.
- **Lehrperson übernimmt neue Stunden infolge der Änderung der Unterrichtsorganisation**, die es zuvor nicht gegeben hat (z.B. Betreuung): hier ist jedenfalls die Lehrfächerverteilung zu ändern, MDL werden, sofern das Ausmaß der Grundbeschäftigung überschritten wird, entsprechend der neuen Lehrfächerverteilung ausbezahlt.
- **COVID-Risikolehrperson:**
 - Einzelne Gegenstände, die im Distance-learning bzw. im Präsenzunterricht im Wege der elektronischen Kommunikation weiter unterrichtet werden, bleiben unverändert in der Lehrfächerverteilung.
 - Stunden, die wegfallen (z.B. Bewegung und Sport), entfallen aus der Lehrfächerverteilung.
 - Stunden, die von dieser Lehrperson nicht im Distance-learning bzw. im Präsenzunterricht im Wege der elektronischen Kommunikation wahrgenommen werden, werden im gleichen Ausmaß mit Tätigkeiten im Home-Office (inkl. elektronische Kommunikation) beauftragt, die es zuvor nicht gegeben hat und die durch eine Änderung der Unterrichtsorganisation erst entstehen, da diese Lehrpersonen Anspruch auf Fortzahlung ihrer bisherigen Dauer-MDL mit Ausnahme für wegfallende Gegenstände haben.
 - Wenn keine Tätigkeiten im Home-Office möglich sind, wovon allerdings nicht auszugehen ist, zumal alle Lehrpersonen in der Überbrückungsphase im Home-Office (Distance-learning) tätig waren und auch im Schichtbetrieb ein weites Betätigungsfeld vorhanden ist, bleibt die Lehrfächerverteilung ohne jene Stunden, die nicht mehr unterrichtet werden (z.B. Bewegung und Sport) aufrecht, um die Fortzahlung der MDL sicherzustellen.

Hinweis Bundeslehrpersonen: nur, wenn tatsächlich keine Tätigkeit im Home-Office möglich ist und die Lehrperson daher freigestellt werden muss, ist durch die Personalstelle in PM-SAP die entsprechende Kennzeichnung „Freistellung Risikogruppe“ einzupflegen.

- **Lehrperson 60+ (Bundeslehrpersonen):**
 - Einzelne Gegenstände, die im Distance-learning bzw. im Präsenzunterricht im Wege der elektronischen Kommunikation weiter unterrichtet werden, bleiben unverändert in der Lehrfächerverteilung.
 - Stunden, die wegfallen (z.B. Bewegung und Sport) oder von dieser Lehrperson nicht im Distance-learning bzw. im Präsenzunterricht im Wege der elektronischen Kommunikation wahrgenommen werden, entfallen aus der Lehrfächerverteilung.
 - Tätigkeiten im Home-Office (inkl. elektronische Kommunikation), die es zuvor nicht gegeben hat und die durch eine Änderung der Unterrichtsorganisation erst entstehen, werden in der Lehrfächerverteilung hinzugefügt. Da diese Lehrpersonen **keinen Anspruch** auf Fortzahlung ihrer bisherigen Dauer-MDL haben, erfolgt eine etwaige Beauftragung mit sonstigen Tätigkeiten im Home-Office bis zu ihrem Beschäftigungsausmaß.
 - MDL werden auf Grundlage der neuen Lehrfächerverteilung ausbezahlt. Durch sonstige Tätigkeiten im Home-Office dürfen keine MDL begründet werden, durch Distance-learning und elektronische Kommunikation hingegen schon.
- **Lehrperson übernimmt Stunden einer COVID-Risikolehrperson oder Lehrperson 60+ im Präsenzunterricht:**
 - Wird die COVID-Risikolehrperson bzw. die Lehrperson 60+ freigestellt, weil keine Tätigkeiten im Home-Office möglich sind (siehe oben), dann handelt es sich grundsätzlich um einen Vertretungsfall: dauert dieser länger als 2 Wochen, dann ist die Lehrfächerverteilung der übernehmenden Lehrperson zu ändern, ansonsten erfolgt eine Vergütung mittels Einzel-Supplierungen.
 - Übernimmt allerdings die COVID-Risikolehrperson bzw. die Lehrperson 60+ andere Tätigkeiten (siehe oben), so handelt es sich um eine Änderung der Unterrichtsorganisation und die Lehrfächerverteilung der übernehmenden Lehrperson ist mit sofortiger Wirkung abzuändern.

Tabelle: Übersicht Lehrfächerverteilung

| Fall | Vorgehen bei der betroffenen Lehrperson | Vorgehen bei der übernehmenden Lehrperson |
|--|---|--|
| Einsatz in Bewegung und Sport, Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen (betrifft auch COVID-Risikolehrpersonen und Lehrpersonen 60+) | <p>Änderung der Lehrfächerverteilung: Abgabe der Stunden aus Bewegung und Sport, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen.</p> <p>Verminderung der MDL um die wegfallenden Stunden. Es erfolgt keine Reduktion des Grundbezugs, unabhängig von der Art des Dienstverhältnisses.</p> <p>„Unterbeschäftigte“ Lehrpersonen übernehmen andere Einsätze (z.B. Betreuung).</p> | - |
| COVID-Risikolehrperson | <p>Die Lehrfächerverteilung bleibt in ihrem Ausmaß (ohne wegfallende Unterrichte) aufrecht (grundsätzlich Anspruch auf bisherige MDL).</p> <p>Soweit nicht bisherige Unterrichte im Distance-learning bzw. als Präsenzunterricht im Wege der elektronischen Kommunikation aufrecht bleiben, Beauftragung mit Tätigkeiten im Home Office (Distance-learning, elektronische Kommunikation, sonstige Tätigkeiten).</p> | <p>Änderung der Lehrfächerverteilung (Übernahme von zusätzlichen Stunden)</p> <p>MDLs werden</p> |
| Lehrperson 60+ (Bundeslehrperson) | <p>Änderung der Lehrfächerverteilung: Abgabe von Stunden, die nicht im Distance Learning bzw. als Präsenzunterricht im Wege der elektronischen Kommunikation fortgesetzt werden können.</p> <p>Beauftragung mit weiteren Tätigkeiten im Home-Office (Distance-learning, elektronische Kommunikation, sonstige Tätigkeiten) bis zum Beschäftigungsausmaß (kein Anspruch auf bisherige MDL)</p> | <p>entsprechend der neuen Lehrfächerverteilung ausbezahlt</p> |